Das kirchliche Frauenstimmrecht im Kanton Zürich nach den bereinigten Vorlagen

Autor(en): **G.H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **19 (1963)**

Heft 4-5

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846494

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das kirchliche Frauenstimmrecht im Kanton Zürich nach den bereinigten Vorlagen

Die Kirchenrechtsrevision wurde im Zürcher Kantonsrat am 1. April 1963 verabschiedet. Bezüglich der Frauenrechte bleiben die endgültigen Vorlagen weit hinter dem regierungsrätlichen Antrag zurück. Es ergibt sich folgende Situation:

I. Art. 16 der Kantonsverfassung soll einen Absatz 3 erhalten mit folgendem Wortlaut:

„In kirchlichen Angelegenheiten kommen das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch den Schweizerbürgerinnen zu."

(Der regierungsrätliche Antrag wollte KV Art. 16 Abs. 2 in eine Rahmenbestimmung abändern, wonach generell Stimmrecht und Wählbarkeit durch die Gesetzgebung den Schweizerbürgerinnen hätte verliehen werden können.)

Der vorgeschlagene Artikel 16 Abs. 3 KV soll nunmehr dem Stimmbürger gesondert zur Abstimmung vorgelegt werden (die erste Lesung ergab ein Mehr für verbundene Abstimmung laut Antrag Dr. Richner). Die Meinungen sind geteilt, ob diese Trennung der Verfassungsänderungen in zwei Vorlagen zugunsten oder zuungunsten des kirchlichen Frauenstimmrechts ausfallen wird. Die vom kirchlichen Frauenstimmrecht abgetrennte Verfassungsvorlage umfasst auch den Art. 64 Abs. 2 über den öffentlich-rechtlichen Status der katholischen Kirche, der zahlreiche Gegner hat.

II. Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche.

Die wichtigsten Bestimmungen zugunsten der Frauen lauten:

§ 9. „Stimmberechtigt und wählbar sind die nach der Staatsverfassung zur Ausübung politischer Rechte in kirchlichen Angelegenheiten befugten Glieder der Landeskirche.

Die Wählbarkeit für das Pfarramt wird durch die Kirchenordnung bestimmt."

§ 39. „Zur Führung des Pfarramtes berechtigt sind die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung ordinierten oder durch den Kirchenrat als wahlfähig bezeichneten Personen.

Schweizerbürgerinnen sind nur in Gemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle wählbar.

Ausnahmsweise kann der Kirchenrat auch Ausländer als wahlfähig bezeichnen." (Text laut Antrag der Redaktionskommission vom 28. Februar 1963).

Bezüglich der Zulassung der Frauen zum Pfarramt war im regierungsrätlichen Antrag keine Limitierung vorgesehen. Die Beschränkung der Wählbarkeit auf Gemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle bleibt hinter den viel grosszügigeren Lösungen anderer Kantone zurück. Vom Pfarramt ausgeschlossen bleibt auch die Ausländerin, dies selbst dann, wenn sie sich im Kanton Zürich sehr verdient gemacht hat.

Da die Frauen als Glieder der Landeskirche grundsätzlich gleichgestellt sind wie die Männer, ergibt sich, dass sie bei Annahme der Vorlagen stimmberechtigt werden in allen Angelegenheiten der eigenen Kirchgemeinde (Erstellung von Kirchen, Kirchgemeindehäusern etc.), sowie in den Angelegenheiten der gesamten Landeskirche. Sie werden in diesem Fall auch das aktive und passive Wahlrecht erhalten für alle kirchlichen Behörden (Pfarramt, Kirchenpflegen, Bezirkskirchenpflegen, Synode, Kirchenrat und Rekurskommission).

III. Gesetz über das katholische Kirchenwesen

§ 5 der Vorlage lautet:

„Stimmberechtigt und wählbar sind die nach der Staatsverfassung zur Ausübung politischer Rechte in kirchlichen Angelegenheiten befugten Mitglieder der römisch-katholischen Körperschaft.

Die Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte und die Abberufung von einem geistlichen Amte richten sich nach der kirchlichen Ordnung."

Trotz Zuerkennung gleicher Rechte an alle Mitglieder, Männer und Frauen, sind die rechtlichen Möglichkeiten der Frauen sehr gering. Da sich die Wählbarkeit zu einem geistlichen Amt nach der kirchlichen Ordnung richtet, bleiben die Frauen vom Pfarramt ausgeschlossen. Die Möglichkeiten, welche das kirchliche Frauenstimmrecht erschliesst, beschränken sich also auf die Angelegenheiten der jeweiligen Kirchgemeinde, das aktive und passive Wahlrecht für die jeweilige Kirchenpflege und für die römisch-katholische Zentralkommission. Diese auf dem kantonalen Recht beruhende römisch-katholische Zentralkommission hat bei weitem nicht die Kompetenzen der Synode, ihre wichtigste Befugnis liegt in der Beschlussfassung über die Verwendung der künftigen staatlichen Beiträge.

Was die Gesetzesvorlage über das katholische Kirchenwesen belastet, ist der öffentlich rechtliche Status und das öffentlich rechtliche Besteuerungsrecht der katholischen Kirche. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand handelt es sich um derart wichtige Aenderungen, dass diese weit schwerer ins Gewicht fallen als das wenig bedeutende Frauenstimmrecht — die Mücke, aus der in der politischen Diskussion ein grosser Elefant gemacht wird. *G. H.*